



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 12

Donnerstag, den 1. April

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Woldenweg“ in der Gemeinde Südbrookmerland zur Kreisstraße. 50

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Teilverrohrung eines Grabens III. Ordnung / Stadt Emden. 50

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 40 1. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: „Glück Auf“ 50

Bekanntmachung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „nördlich Heidhörnweg“ der Gemeinde Großefehn . 51

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... 52

A. Bekanntmachungen der Landkreises Aurich

Aufstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Woldenweg“ in der Gemeinde Südbrookmerland zur Kreisstraße.

Die in der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Landkreis Aurich, Land Niedersachsen, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „Woldenweg“ wird mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Kreisstraße (zukünftig km 7.751 – 8.301) aufgestuft und Bestandteil der Kreisstraße Nr. 113 (§ 7 NStrG).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Aurich. Grundlage dieser Aufstufung ist die Umstufungsvereinbarung zwi-

schen der Gemeinde Südbrookmerland und dem Landkreis Aurich vom 11.12.2009/14.01.2010.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Südbrookmerland, den 16.03.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Teilverrohrung eines Grabens III. Ordnung / Stadt Emden

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11, 26702 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG im Rahmen einer Neuaufstellung einer 20-kv Kompaktstation in der Gemarkung Wolthusen, Flur 2, Flurstück 25/73, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 24.03.2010

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung der Stadt Norden; Gebiet: „Glück Auf“

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 40, 1. Änderung aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Die Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan (Seite 51) ersichtlich.

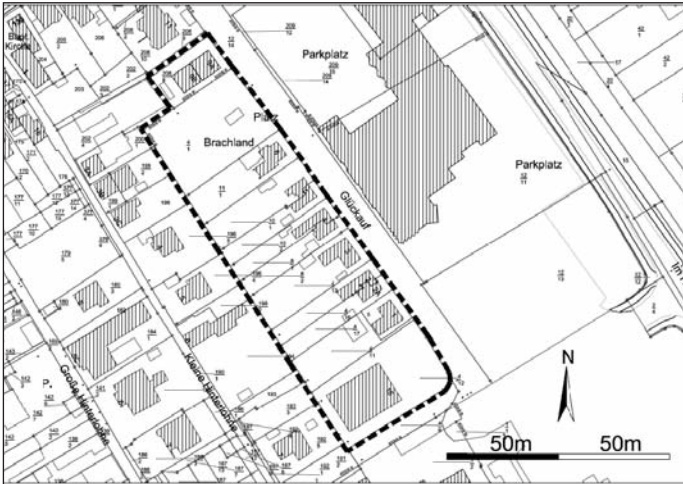
Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 01.04.2010 tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht

Bekanntmachung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „südlich Heidhornweg“ der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 08.11.07 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zur Außenbereichssatzung „südlich Heidhornweg“ Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn



kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 24.03.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin,
in Vertretung:
- Eilers -

Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd, 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großefehn, den 25.03.10

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland, Janne-Ohling-Str. 40, 26723 Emden plant die technische Modifikation und Modernisierung des Norseas Gas Terminal (NGT) am Standort Emden, Rysumer Nacken. Gegenstand der Anlagenänderung ist vornehmlich die Änderung der Kesselanlage (Neubau eines Kesselhauses, Austausch der Heizkessel, Reduzierung der installierten Feuerungswärmeleistung von derzeit 110 MW auf weniger als 50 MW) und der Ersatz des Fackelsystems (Austausch der Bodenfackel und der Hochfackel (Notfackel)).

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 23.03.2010

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage
Lampe